

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

### **Zu der Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)**

#### **-Drucksache 18/4901-**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

**In Artikel 1 wird § 17 wie folgt geändert:**

#### **1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und

2. wenn die Verkaufsfläche des Vertreibers 400 Quadratmeter übersteigt, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.“

#### **2. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:**

„Bei einem Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen.“

#### Begründung:

Zu Nr. 1

In Deutschland werden derzeit nur ca. 40 Prozent der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte über Wertstoffhöfe oder freiwillige Eigenrücknahmen der Hersteller erfasst. Auch ergänzende freiwillige Rücknahmeangebote des Handels reichen nicht aus, um das Sammelziel der Richtlinie 2012/19/EU von 65 Prozent bis 2019 zu erreichen.

Eine deutliche Steigerung der Sammelmengen und eine Verringerung der nicht fachgerecht entsorgten Geräte lassen sich nur durch eine flächendeckende und verbraucherfreundliche Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel erreichen, wie sie im Entwurf bereits angelegt ist.

Die Rücknahmeverpflichtung des Handels leistet dies in vorgelegter Form nicht, da nur Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 m<sup>2</sup> Geräte zurücknehmen müssen. Dies schließt beispielsweise große Discounter aus. Daher muss für die Pflicht nicht die Verkaufsfläche für Elektro- oder Elektronikgeräte maßgebend sein, sondern die Verkaufsfläche allgemein.

Zudem wird das in der Richtlinie 2012/19/EU vorgesehene Gebot umgesetzt, dass die sog. 1:1 Rücknahmepflicht für alle Vertreiber ungeachtet der Verkaufsfläche gilt (Art. 5 Abs. 2c RL 2012/19/EU).

Gegenüber der Richtlinie 2012/19/EU strengere Maßgaben sind nach der Schutzverstärkungsklausel gemäß Artikel 193 AEUV zulässig und für die Bundesrepublik Deutschland zum Erreichen der o.g. Sammelziele zudem geboten.

Zu Nr. 2

Die Änderung setzt das unter Nr. 1 Ausgeführte auch für den Vertrieb mittels Fernkommunikationsmitteln um.